

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 13. Oktober 1993

253. Stück

- 688. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten
- 689. Verordnung:** Straßenverlauf der Bundesstraßen in Graz
- 690. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Anschlußstelle Seiersberg im Bereich der Gemeinde Seiersberg
- 691. Kundmachung:** Hoheitszeichen der Slowakischen Republik

688. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres BGBl. Nr. 536/1992, über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten geändert wird

Auf Grund des § 74 a des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54 in der geltenden Fassung, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Der § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres BGBl. Nr. 536/1992, über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung wird wie folgt geändert:

„1. für Wachkommandanten der Sicherheitswache, Gendarmeriepostenkommandanten, Kommandanten der Verkehrsabteilungen, Kriminalabteilungen, der Außenstellen der Gendarmerieposten, Verkehrsabteilungen und Kriminalabteilungen, Bezirksgendarmeriekommandanten und die Stellvertreter dieser Beamten, Referenten und Sachbearbeiter der Bezirksgendarmeriekommanden, Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter der Kriminalabteilungen, Verkehrsabteilungen und des Gendarmerieeinsatzkommandos, sofern sie nicht unter Z 2 fallen, beim Gendarmerieeinsatzkommando als Einsatzeinheitkommandanten oder deren Stellvertreter verwendete Beamte der Verwendungsgruppe W 1, den Wachzimmern als Wachhabende zugewiesene Wachebeamten sowie für alle Wachebeamten, die zumindest die Hälfte der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbringen, 7,94% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Löschnak

689. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Graz

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die nähere Beschreibung der in den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetz 1971 enthaltenen Straßenzüge in Graz — soweit sie bereits unter Verkehr stehen — wird wie folgt festgelegt:

Bundesstraßen A

A 2 Süd Autobahn

Gemeindegrenze Graz/Gössendorf — Knoten Graz/Ost — Gemeindegrenze Graz/Feldkirchen bei Graz; Knoten Graz/Ost — Anschlußstelle Graz/Puchwerk mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Dr. Auner-Straße — Anschlußstelle Raaba mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zum 3. Südgürtel — Graz/Liebenau (Liebenauer Hauptstraße/B 67 a).

A 9 Pyhrn Autobahn

Gemeindegrenze Graz/Gratkorn — Halbanschlußstelle Graz/Nord mit Zu-

und Abfahrtsstraße von und zur Judendorfer Straße — Anschlußstelle Graz/Webling mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur B 67 a — Gemeindegrenze Graz/Seiersberg.

B 65 Gleisdorfer Straße

Merangasse/Elisabethstraße/B 67 a — Elisabethstraße — Riesstraße — Gemeindegrenze Graz/Kainbach.

B 67 Grazer Straße

Gemeindegrenze Graz/Gratkorn — Wiener Straße — Bahnhofgürtel — Eggenberger Gürtel — Gürtelturnplatz — Lazarettgürtel — Triester Straße — Gemeindegrenze Graz/Feldkirchen bei Graz.

B 67 a Grazer Ring Straße

Wienerstraße/Andritzer Reichsstraße/Weinzöttlstraße/B 67 — Weinzöttlstraße — Grabenstraße — Einbahn a) — Grabenstraße — Jahngasse — Parkstraße — Einbahn b) — Bergmannsgasse — Geidorfplatz — Glacisstraße — Elisabethstraße — Merangasse — Schillerplatz — Plüddemanngasse — St. Peter-Hauptstraße — Petrifelderstraße — Petrifelderstraße/Emil Ertl-Gasse — [B 67 a/1] — Münzgrabenstraße/Liebenauer Hauptstraße/Ulrich Lichtenstein-Gasse — Liebenauer Hauptstraße — Puntigamer Straße — Puntigamer Brücke — Puntigamer Straße — Weblingener Gürtel — Verteilerkreis Graz/Webling — Kärntner Straße/B 70.

B 67 b Kalvariengürtel Straße

Wiener Straße/Kalvariengürtel/B 67 — Kalvariengürtel — Kalvarienbrücke — Grabengürtel — Grabengürtel/Körösisstraße — [B 67 b/1].

B 67 c Waltendorfer Straße

Lazarettgürtel/Karlauer Gürtel/B 67 — Karlauer Gürtel — Berta von Suttner Friedensbrücke — Schönaugürtel — Schönaugürtel/Conrad von Hötzenberg-Straße — [B 67 c/1] — Petersgasse/Waltendorfer Gürtel — Waltendorfer Gürtel — Koßgasse — Koßgasse/Plüddemanngasse/B 67 a.

B 70 Packer Straße

Lazarettgürtel/Karlauer Gürtel/Falkenhofgasse/B 67/B 67 c — Lazarettgürtel (gemeinsamer Straßenverlauf mit der B 67) — Gürtelturnplatz — Kärntner Straße — Gemeindegrenze Graz/Seiersberg.

B 72 Weizer Straße

Glacisstraße/Parkstraße/Bergmannsgasse/Heinrichstraße/B 67 a — Heinrichstraße — Mariatroster Straße — Gemeindegrenze Graz/Weinitzen.

B 73 Kirchbacher Straße

Liebenauer Hauptstraße/Puntigamer Straße/B 67 a — Liebenauer Hauptstraße — Gemeindegrenze Graz/Gössendorf.

Die in eckiger Klammer stehenden Zahlen bezeichnen die noch nicht gebauten Straßenteile, wobei jeweils die Nummer der Bundesstraße nach dem Bundesstraßengesetz 1971 mit einer Ordnungszahl für diesen Straßenzug angegeben ist.

Im einzelnen ist der Verlauf der Bundesstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Graz aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 15 000 zu ersehen.

Schüssel

690. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn — Anschlußstelle Seiersberg im Bereich der Gemeinde Seiersberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Seiersberg der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Seiersberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen AB-km 1,384 und AB-km 1,718 und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung zur Landesstraße 313 (Feldkirchner Straße) bzw. zu einer ebenfalls neu herzustellenden Gemeindestraße her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Seiersberg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

691. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Hoheitszeichen der Slowakischen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Wappen, die Fahne, die Flagge und das Siegel der Slowakischen Republik Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.